

Aufstellungsverfahren - 4. Änderung -

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 11.05.1995 beschlossen, den Bebauungsplan zu ändern (§2 Abs. 1 i. V. mit § 13 BauGB)



Die Beteiligung der Planungs-betroffenen erfolgte in Form von Anschreiben an die Planungs-betroffenen vom 07.03.94 und 19.10.95



Nach Entscheidung über die eingegangenen Anregungen und Bedenken wurde der Bebauungsplan am 21.03.96 durch die Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen (§§ 10, 13 BauGB)



Nach Bekanntmachung vom 19.04.96 ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes rechtskräftig.



Bebauungsplan Nr. 284 Sport- u. Erholungsgebiet West - 4. Änderung - (Vereinfachte Änderung)

NR.:	M.: 1:1000	AZ.: 61.284-4
ERST.: 02/96	BEARBEITER: Bau /	KONTROLLE:
GEÄN.:	Teilgebiet Kleintierzüchter	
Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung		006-31-20-3070-004-284-4

Grundsätzlich gelten die textlichen Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes. Darüber hinaus wird folgendes ergänzend festgelegt:

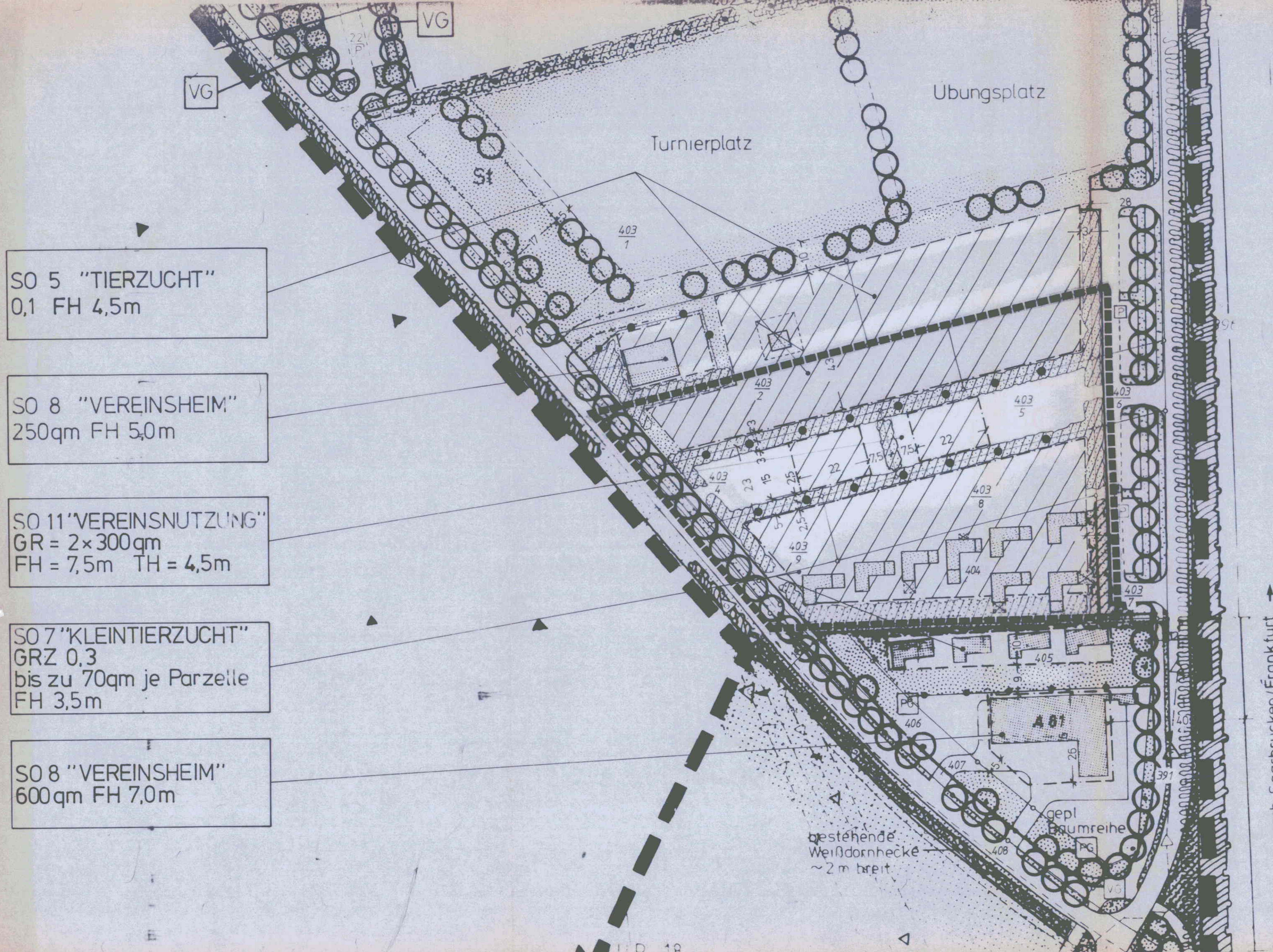
2.7. Das Sondergebiet Vereinsnutzung (SO 11) dient zur Errichtung von Funktionsgebäuden für verschiedene vereinsbezogene Zwecke. Die Gebäude können als Lagerhallen oder Werkstätten genutzt werden. Zulässig sind außerdem Teeküche, Tagesaufenthaltsräume, Toiletten. Ausgeschlossen sind gewerbliche Nutzungen, Gastronomie und Räume, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen.

2.8. Ausnahmeregelung (§ 31 Abs. 1 BauGB) für die Sondergebiete SO 5, SO 6, SO 7, SO 8. Die Abgrenzung der Gebietsarten untereinander kann, wenn der Bedarf dies erfordert, verschoben werden. Dabei sind die im B-Plan zwischen den Gebietsarten festgelegten 6m breite Pflanzflächen mit zu verschieben. Wenn sich durch die Verschiebung, die Länge des Pflanzstreifens verkürzt, ist er entsprechend breiter auszuweisen, so daß sich die Fläche nicht verkleinert. Im umgekehrten Fall gelte die 6m als Mindestbreite.

7.5. Im Sondergebiet SO 11 ist alles anfallende Niederschlagswasser auf den Grundstücken zu versickern.

8.7. Im Sondergebiet SO 11 sind mindestens 45 % der nichtüberbauten Flächen als Grünflächen, d. h. als Pflanz- und Einsaatflächen auszulegen und zu unterhalten. Die übrigen nicht überbauten Flächen sind bis auf eine max. 4,0 m breite Zufahrt wasserdurchlässig zu belassen.

- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Grenze des Änderungsbereichs
- Grünflächen
- Pflanzgebot Sträucher
- Anpflanzung von Bäumen
- Erhaltung von Bäumen



SO 5 "TIERZUCHT"
0,1 FH 4,5m

SO 8 "VEREINSHEIM"
250qm FH 5,0m

SO 11 "VEREINSNUTZUNG"
GR = 2x300qm
FH = 7,5m TH = 4,5m

SO 7 "KLEINTIERZUCHT"
GRZ 0,3
bis zu 70qm je Parzelle
FH 3,5m

SO 8 "VEREINSHEIM"
600qm FH 7,0m